

Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenverkehr

Antrag auf Ausstellung eines neuen Karten-Führerscheins

Datenschutzbestimmungen:

Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheins gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z.B. Kraftfahrt-Bundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FeV.

Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu. Ihre weitergehenden Rechte nach der DSGVO entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf der Webseite des Kreises Pinneberg unter Service „Straßenverkehr“ > Team Fahrerlaubnisse.

Name, Vorname	
ggf. Geburtsname oder/und ggfs. weitere Nachnamen	
Geburtstag und -ort	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon	
Emailadresse	

- Ich bin im Besitz eines ausländischen Führerscheins aus der EU (Europäische Union) oder dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum).
- Ich beantrage zusätzlich die Klasse T, weil ich in Land- oder Forstwirtschaft oder in einem der im Kasten benannten Tätigkeitsfelder nachweislich tätig bin.

Klasse T ist eine Erweiterung der bisherigen Klasse 5. Sie ermöglicht die Erhöhung der bisher vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 40 km/h auf 60 km/h.

Für Klasse T werden folgende Tätigkeitsfelder anerkannt:

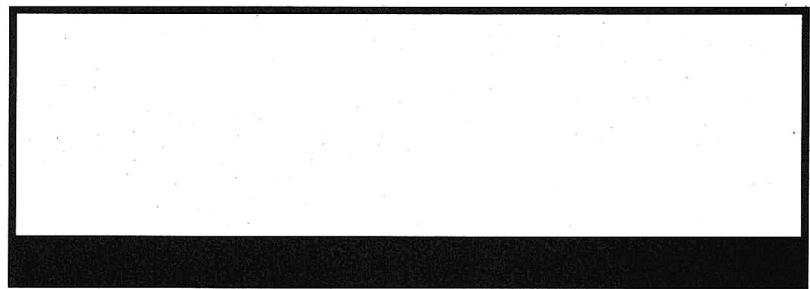
u. a. Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege, Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege einschließlich des Winterdienstes, Land- und Forstwirtschaft (auch Nebenerwerb und Nachbarschaftshilfe in der Landwirtschaft) land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung, Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft dienen, Betriebe von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen, die für solche Betriebe tätig sind.

Ich versichere, dass ich im Besitz eines Führerscheins bin und dieser nicht gestohlen wurde oder verloren gegangen ist. Ich versichere ebenfalls, dass die o. g. Angaben korrekt sind. Bei fehlerhaften Angaben sind die Kosten von mir zu tragen.

(Unterschrift)

(Datum)

Digant-FS Kontrollblatt



Unterschrift bitte mittig setzen

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Antragsart:

Bestellart:

Bearbeiter:

Datum:

Informationen zum Pflichtumtausch von Führerscheinen:

Viele Führerscheinbesitzer haben ihren Führerschein bereits seit einigen Jahrzehnten. Zu erkennen sind die Personen auf dem Foto – Jahrzehnte nach der Aufnahme – oft nicht mehr. Das und die Forderung nach einem möglichst aktuellen Fälschungsschutz haben die Europäische Union dazu veranlasst, einheitliche EU-Führerscheine auszugeben und vereinfachte Regelungen zur Geltungsdauer zu erlassen. Seit 2013 wird diese Vorschrift auch in Deutschland umgesetzt.

Führerscheine mit Ausstellungsdatum ab 19. Januar 2013 sind generell schon nur noch 15 Jahre gültig, dann müssen sie verlängert werden.

Einige Ausnahme: Wer vor 1953 geboren wurde, der muss seinen Führerschein – egal ob Papier- oder Scheckkartenführerschein und unabhängig vom Ausstellungsdatum – erst bis zum **19.01.2033** tauschen.

HINWEIS: Es handelt sich nur um den Umtausch des Dokuments. Die **Führerscheinprüfung muss nicht wiederholt werden**. Eine ärztliche oder sonstige Untersuchung ist zum Umtauschzeitpunkt nicht erforderlich.

Die Umtauschfristen für die alten Führerscheine sind gestaffelt. Bei Führerscheinen, die bis 1998 ausgestellt wurden, ist das Geburtsjahr des Inhabers entscheidend. Bei Führerscheinen, die ab 1999 ausgestellt wurden, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins. Der Grund für die Staffelung ist die Entlastung der Führerscheinstellen. Wir möchten Sie bitten, diese Staffelung zu beachten. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Hier erfahren Sie, wann Sie an der Reihe sind:

Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine

I. Führerscheine, die bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953 geboren	19.01.2033
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Was passiert, wenn ich den alten Führerschein nicht (rechtzeitig) tausche?

Wenn Sie das alte Dokument nicht umschreiben, verliert es seine Gültigkeit. Wenn Sie ohne gültigen Führerschein erwischt werden, droht ein **Verwarngeld von 10 Euro** und das Dokument muss schnellstmöglich bei der nächsten Polizeistation nachgewiesen werden. Wird das Dokument nicht fristgerecht vorgelegt, drohen weitere 10 Euro Verwarngeld.

Berücksichtigen Sie, dass der Antrag auf einen neuen EU-Führerschein etwa 4 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt.